

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Auf Grund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 61/2010, wird verordnet:

Artikel I

1) § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Darüber hinaus ergibt sich bei einem den Richtbeitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung übersteigenden Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen ein Anspruch auf Zusatzleistung. Entspricht das Beitragsaufkommen eines Jahres für die Zusatzleistung dem vollen Differenzbetrag zwischen Richtbeitrag und Höchstbeitrag, so werden dem Kammerangehörigen **1,4 %** Leistungszuwachs angerechnet. Erreicht der geleistete Beitrag nicht die Höhe des vollen Differenzbetrages, kürzt sich der Zuwachsprozentsatz in dem Verhältnis, in dem der geleistete Beitrag unter dem vollen Differenzbetrag liegt. Das prozentuelle Ausmaß des Anspruches auf Zusatzleistung ergibt sich aus der Addition der jährlichen Zuwachsprozentsätze.“

2) § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste oder Zahnärzteliste als niedergelassene Ärzte oder niedergelassene Zahnärzte eingetragen sind und mit Beginn des Veranlagungszeitraumes das 45. Lebensjahr vollendet haben, haben Beiträge zur Erweiterten Zusatzleistung zu zahlen. Für den gemäß § 9 Abs. 3 BO pro Jahr zu zahlenden Beitrag werden dem Kammerangehörigen **4 %** Leistungszuwachs angerechnet. Erreicht der geleistete Beitrag nicht den Betrag gemäß § 9 Abs. 3 BO, kürzt sich der Zuwachsprozentsatz in dem Verhältnis, in dem der geleistete Beitrag unter dem Betrag gemäß § 9 Abs. 3 BO liegt. Das prozentuelle Ausmaß des Anspruches auf Erweiterte Zusatzleistung ergibt sich aus der Addition der jährlichen Zuwachsprozentsätze.“

Artikel II - Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel I treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Erläuterungen zu Artikel I

§ 6 Zusatzleistung

Aufgrund der Änderungen der maximalen Beitragshöhen (siehe dazu § 9 BO) kommt es zu einer Anpassung der maximalen Anwartschaften p.a.

§ 7 Erweiterte Zusatzleistung

Aufgrund der Änderungen der maximalen Beitragshöhen (siehe dazu § 9 BO) kommt es zu einer Anpassung der maximalen Anwartschaften p.a.